

113. Zur Frage der Einwirkung, des Versailler Vertrags auf eine vor Kriegsausbruch vereinbarte Übertragung von Warenzeichen, die für einen englischen Staatsangehörigen eingetragen sind.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 26. Mai 1922 i. S. P. & Co. G. m. b. H. (Bekl.) w. P. & Co. A.-G. (Kl.). II 668/21.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die klagende Aktiengesellschaft wurde am 30. März 1914 von dem Kaufmann P., damals in Hamburg, der beklagten Gesellschaft m. b. H. und drei weiteren Personen gegründet und am 26. Mai 1914 in das Handelsregister eingetragen. P. ist englischer Staatsangehöriger. Er war zur Zeit der Gründung Geschäftsführer der Beklagten und war oder ist noch Inhaber aller oder fast aller ihrer Geschäftsanteile. Über die Einlage, die von der Beklagten auf das Grundkapital der Klägerin zu machen war, bestimmte der Gesellschaftsvertrag: „Die P. & Co. Gesellschaft m. b. H., Hamburg, bringt in die Gesellschaft Warenvorräte im Werte von 132000 M ein. Die P. & Co. Gesellschaft m. b. H. bringt ferner den gesamten Geschäftsbetrieb in pharmazeutischen und kosmetischen Artikeln, einschließlich der laufenden Kauf-, Verkaufs- und sonstigen Verträge, ferner die in der Anlage aufgeführten Warenzeichen, Schutzmarken und Patente ein . . .“

Die Klägerin behauptete, daß die Beklagte bei mehreren der einzubringenden Warenzeichen die Übertragungspflicht nicht erfüllt habe, und erhob deshalb gegen Ende des Jahres 1920 Klage auf Verurteilung der Beklagten, ihr, der Klägerin, die Warenzeichen Vasogen, Vasogenin, Lactagol und Sphinx für Dänemark, die Warenzeichen Vasogen, Lactagol und Sphinx für Italien zu verschaffen. Die Beklagte wandte insbesondere ein, daß sie durch unverschuldete, nachträglich eingetretene Unmöglichkeit von der streitigen Leistungspflicht befreit sei; die streitigen Warenzeichen seien auf den Namen des P. eingetragen, der zur Zeit der Gründung der Klägerin ihrer Übertragung zugestimmt habe, sich aber jetzt unter Berufung auf Art. 299a des Versailler Vertrags weigere, die Zeichen zu übertragen und von ihr, der Beklagten, hierzu nicht gezwungen werden könne.

Beide Vorberrichter gaben der Klage statt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Der erste Richter begründet die Verurteilung der Beklagten mit folgenden Erwägungen: Die Klägerin sei ohne weiteres mit den Warenzeichen ins Leben getreten, welche die Beklagte mit Zustimmung des Zeichenberechtigten P. als Einlage auf das Grundkapital eingebracht habe. Es handle sich also nicht so sehr darum, der Klägerin die Zeichenrechte, die sie bereits habe, zu verschaffen, als vielmehr darum, ihr durch die Eintragung in die auch in Dänemark und Italien geführten Zeichenregister die Legimitation zu verschaffen, deren sie zur vollständigen Ausübung des Rechts bedürfe, was indessen nicht im

Wege zu stehen brauche, die Beklagte zur „Verschaffung der Warenzeichen“ zu verurteilen, sofern man hierunter eben nur die Verschaffung der Ausübungsmöglichkeit und Ausübungssicherheit verstehe. Einem Verschaffungsanspruch dieser Art stehe keine Bestimmung des Versailler Vertrags entgegen; die Beklagte habe dies auch ebensowenig behauptet, wie sie bestritten habe, daß die Klägerin zeichenberechtigt sei. Übrigens würde die Beklagte auch dann zu verurteilen sein, wenn die Klägerin nicht zeichenberechtigt wäre; die Auffassung der Beklagten, daß sie durch die von ihr geltend gemachte Unmöglichkeit befreit sei, beruhe lediglich auf formaljuristischen Erwägungen, denn die Beklagte sei tatsächlich P., sie könne leisten, wenn sie nur wolle und dürfe sich nicht hinter den Genannten verstecken.

Das Berufungsgericht erklärt die Ausführungen des ersten Richters für zutreffend und fügt noch bei: Die Beklagte habe nicht dargetan, daß es ihr nach dem Abschluß des Gründungsvertrags unmöglich geworden sei, die zur Geltendmachung des Zeichenrechts erforderliche Umschreibung der Zeichen auf die Klägerin herbeizuführen. Die Weigerung des P., in die Umschreibung zu willigen, begründe solches Unermöglichen der Beklagten nicht. Da P. Inhaber aller oder fast aller Geschäftsanteile der Beklagten sei, sei er an ihrer Willensbildung entscheidend beteiligt. Wenn die Gesellschafterversammlung als oberstes Willensorgan der Beklagten die Umschreibung auf die Klägerin herbeiführen wolle, sei sie ohne weiteres dazu in der Lage, denn dann habe auch P. diesen Willen, als Privatperson und Gesellschafter sei er dieselbe Persönlichkeit. Wenn die Beklagte sich darauf berufe, daß P. die Umschreibung nicht wolle, laufe dieser Einwand darauf hinaus, daß die Gesellschafterversammlung sie nicht wolle; durch die Berufung hierauf könne sich aber die Beklagte ihrer Verpflichtung nicht entziehen. Ob die Klägerin unmittelbar gegen P. einen Anspruch auf Berichtigung der Zeichenrolle habe, könne dahingestellt bleiben; solcher Anspruch würde das auf dem Gründungsvertrag beruhende Recht der Klägerin nicht ausschließen, auch von der Beklagten die Herbeiführung der Berichtigung zu verlangen.

Die Revision ist in erster Reihe der Ansicht, die Beklagte habe ihrer Einbringungspflicht dadurch genügt, daß sie der Klägerin den Genuß der eingetragenen Warenzeichen derart verschafft habe, wie sie ihn selbst gehabt habe. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Die Beklagte sollte nach dem Vertrage Warenzeichen schlechthin einbringen und nicht bloß den Genuß von Warenzeichen, wie sie ihn selbst hatte. Die vollständige Erfüllung dieser Vertragspflicht erforderte aber, daß die Beklagte eingetragene Inhaberin der Zeichen war oder daß sie wenigstens die Klägerin in den Stand setzte, trotz der auf einen anderen Inhaber lautenden Eintragung die zur

Geltendmachung des Zeichenrechts notwendige Umschreibung zu erlangen. Wenn das Landgericht davon spricht, daß die Klägerin die mit Zustimmung des P. eingebrachten Zeichen bereits habe, so ist daran so viel richtig, daß die in dem Gründungsvertrag enthaltene Verfügung der Beklagten über die fremden Zeichenrechte zufolge der damaligen Einwilligung des Berechtigten wirksam war (§ 185 BGB.). Diese Wirksamkeit erschöpfte aber nicht die Verpflichtung der Beklagten. Bei der Abhängigkeit der Ausübung des Zeichenrechts von der Eintragung wurde der Klägerin nur eine nackte Rechtsstellung und noch nicht die Möglichkeit, von dieser Rechtsstellung den bestimmungsmäßigen Gebrauch zu machen, verschafft.

Für den Fall, daß der Einbringungspflicht noch nicht genügt sein sollte, ist die Revision der Meinung, daß der von der Beklagten vorgebrachte Einwand der nachträglichen Unmöglichkeit der Leistung (§ 275 BGB.) durchgreife. Zuzugeben ist, daß die Ausführungen des Berufungsgerichts die Zurückweisung des Einwands nicht rechtfertigen. Es geht nicht an, den Willen des P. und der Gesellschafterversammlung rechtlich einander gleichzustellen und daraus, daß P. nicht will, zu folgern, daß die Gesellschafterversammlung nicht wolle. Dem steht entgegen, daß die beklagte Gesellschaft m. b. H. und P., auch wenn dieser in der Gesellschafterversammlung die ausschlaggebende Persönlichkeit ist, völlig selbständige Rechtssubjekte sind. Soweit deshalb Ansprüche gegen die Gesellschaft erhoben werden, hat die Person des einzelnen Gesellschafters außer Betracht zu bleiben und ist aus dessen Verhältnis zur Gesellschaft nichts gegen diese selbst herzuleiten.

Das Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht gelangt, stellt sich aber aus einem anderen Grund als richtig dar. Die Beklagte hat geltend gemacht, P. habe sich ihr gegenüber bei der Gründung der Klägerin stillschweigend verpflichtet, sie durch Übertragung der Warenzeichen an die Klägerin in die Lage zu versetzen, die von ihr, der Beklagten, in dem Gründungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen; von dieser Verpflichtung sei er durch Art. 299a des Friedensvertrags frei geworden. Diese Auffassung beruht auf ungenügender Berücksichtigung des Inhalts des Pariser Vertrags und der Rechtslage. Art. 299a stellt allerdings die allgemeine Regel auf, daß Verträge zwischen Feinden als mit dem Zeitpunkt aufgehoben gelten, an dem zwei der Beteiligten Feinde geworden sind, und es trifft auch hier keine der in diesem Artikel selbst aufgeführten Ausnahmen von der Regel zu. In Betracht kommen aber noch die in der Anlage hinter Art. 303 enthaltenen Sonderbestimmungen, die in § 2a von der Aufhebung durch Art. 299 ausnehmen: Verträge zum Zwecke der Übertragung von Eigentum, Gütern oder von beweglichen oder unbeweglichen Werten, wenn das Eigentum übertragen oder

der Gegenstand ausgehändigt worden ist, bevor die Parteien Feinde wurden. Um einen solchen Fall handelt es sich hier nach den eigenen Vorbringen der Beklagten. P. hat nicht erst die streitigen Warenzeichen zu übertragen, vielmehr sind diese schon durch den Gründungsvertrag auf die Klägerin übergegangen und das ihm jetzt noch der Beklagten gegenüber Obliegende stellt sich lediglich dar als die formelle Anerkennung des Rechtszustandes, der durch den Gründungsvertrag geschaffen wurde und als vollzogene Übertragung eines Wertes von dem Friedensvertrage nicht berührt ist. Die Berufung auf den Friedensvertrag kann daher den von der Beklagten erhobenen Einwand der Unmöglichkeit der Leistung nicht rechtfertigen.